

Amtsblatt der*Verwaltungsgemeinschaft*
„Wasungen-Amt Sand“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“ sowie Mitteilungen unserer Mitgliedsgemeinden: Wasungen, Schwallungen, Friedelshausen, Mehmels

Jahrgang 13

Freitag, den 28. Juni 2024

Nummer 2

Eckardts

Eckardts grenzt an den Thüringer Wald und wurde 1145 als „Ecghartes“, in einer Urkunde des Bischofs Embricho von Würzburg für das Kloster Zella, erstmalig urkundlich erwähnt. 1183 wird Eckardts unter dem Namen „villa Eckerichs“ geführt. Typisch für diese Siedlungsperiode ist, dass Personennamen (als Grundherren) die Orte bezeichnen (des Eckerich = des Schwergewaltigen).

Im 16. Jahrhundert verliefen um Eckardts drei Landwehren. Der jetzige Kirchturm der um 1600 erbauten Kirche könnte ein Wehrturm oder eine Warte im 12. Jahrhundert gewesen sein, ehe er zu einem Kirchturm umgebaut wurde.

Seit 1994 bildet Eckardts mit den Orten Zillbach, Schwarzbach und Schwallungen die Einheitsgemeinde Schwallungen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der VG „Wasungen - Amt Sand“

Beschlüsse der 61. öffentlichen Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 13.05.2024

**Beschlusnummer: 41/273/2024
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 13.05.2024 zur Genehmigung der Sitzungsniederschrift über die 60. öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 23.11.2023**

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ am 13.05.2024 die vorliegende Niederschrift über die

60. öffentliche Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 23.11.2023.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

**Beschlusnummer: 42/274/2024
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 13.05.2024 zur Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsjahr 2023**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), und der zuletzt gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit der Geschäftsordnung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 23. September 2009 sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von der Gemeinschaftsversammlung zu beschließen.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in seiner Sitzung am 13.05.2024 die **überplanmäßigen Ausgaben von 15.740,49 € in der HH-Stelle 1.6100.6550 - Städtebauliche Planung, Städtebauförderung - Flächennutzungsplan** - und deren Deckungsmöglichkeit, da sie zeitlich und sachlich notwendig waren.

Begründung für die Entstehung der überplanmäßigen Ausgaben:

**15.740,49 € in der HH-Stelle 1.6100.6550
Städtebauliche Planung, Städtebauförderung -
Flächennutzungsplan**

Mehrausgaben durch 3. Abschlagsrechnung der Firma SIGMA Plan, Weiterberechnung an beteiligte Gemeinden (Wasungen, Schwallungen, Friedelshausen)

Die überplanmäßigen Ausgaben können wie folgt gedeckt werden:

**15.740,49 € 1.6100.1620
Städtebauliche Planung, Städtebauförderung -
Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes -
Mehreinnahmen**

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 43/275/2024
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 13.05.2024 zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 33/265/2023 vom 23.11.2023 zur 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ beschließt in seiner Sitzung am 13.05.2024 die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 33/265/2023 vom 23.11.2023 zur 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“.

Abstimmung:

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 44/276/2024
der Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 13.05.2024 zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ in ihrer Sitzung am 13.05.2024 die

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“

beschlossen.

Die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung:

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Wasungen, 13.05.2024

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 15 Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen - Amt Sand“ anwesend.

Thomas Kästner

Ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender - Siegel -

Satzung der VG „Wasungen - Amt Sand“ über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) und der §§ 1, 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) - in der jeweils geltenden Fassung - hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Wasungen-Amt Sand“ in der Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungskosten

(1) Die VG „Wasungen-Amt Sand“ erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis und im übertragenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis

Für den eigenen Wirkungskreis und übertragenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für anwendbar erklärt (§ 11 Abs. 5 ThürKAG).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der VG „Wasungen - Amt Sand“ vom 25.07.2012 außer Kraft.

Wasungen, 17.05.2024

Thomas Kästner

Ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender - Siegel -

Die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ erinnert an die Fälligkeiten für zu zahlende Steuern

Entsprechend den jeweiligen Gewerbesteuer-/ Grundsteuer- und Hundesteuerbescheiden sind folgende Fälligkeiten zu beachten:

- bei Quartalszahlung: 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.
- bei Jahreszahlung 01.07.
- bei Hundesteuer 01.07.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wasungen (Hundesteuersatzung), das Halten eines über sechs Monate alten Hundes einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer unterliegt.

Wer einen über sechs Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich schriftlich bei der Stadt Wasungen anzumelden.

Gemäß den Hundesteuersatzungen der Einheitsgemeinde Schwallungen, der Gemeinde Mehmels und der Gemeinde Friedelshausen unterliegt das Halten eines über vier Monate alten Hundes einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer. Auch hier ist der Hund unverzüglich schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung ist auch eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung entsprechend nachzuweisen und die Chip-Nummer mitzuteilen.

Ebenso hat die Abmeldung im Todesfall des Tieres oder bei Umzug unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steueramt

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“, Sitz Wasungen

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“, Markt 9/11, 98634 Wasungen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinschaftsvorsitzender Th. Kästner **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** nach Bedarf, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.